

54
6

Rhein-Ruhr-Express

Passive Schallschutzmaßnahmen bei der Lärmvorsorge

Das Projekt Rhein-Ruhr-Express (RRX)

Mit dem Infrastrukturprojekt Rhein-Ruhr-Express verbessern wir in der Metropolregion Rhein-Ruhr das Angebot im Schienenpersonenverkehr. Durch zusätzliche Gleise ermöglichen wir einen 15 Minuten-Takt zwischen Köln und Dortmund für den RRX und schaffen mehr Zuverlässigkeit auf der hochausgelasteten Strecke.

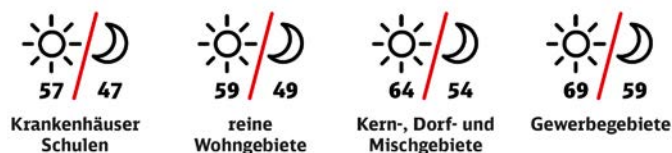
Mehr Lärmschutz für die Region Rhein-Ruhr

Die DB ist nach Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet, beim Neubau oder bei wesentlichen Änderungen eines vorhandenen Verkehrsweges sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Da durch das Projekt Rhein-Ruhr-Express teils wesentliche Änderungen an der Strecke zwischen Köln und Dortmund entstehen, ist die DB verpflichtet, aktiven und passiven Schallschutz in den betroffenen Bereichen vorzunehmen, um die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Der rechtliche Rahmen

In der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung ist der Rechtsanspruch auf Schallschutz aller Anwohnerinnen und Anwohner von Neu- und Ausbauprojekten konkretisiert. Durch Schallschutzmaßnahmen muss in den Ausbaubereichen gewährleistet werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind dies beispielsweise 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht. Es gibt aktive und passive Schallschutzmaßnahmen mit denen dies möglich ist.

Immissionsgrenzwerte in dB(A) bei der Lärmvorsorge



dB(A) Tag (6 bis 22 Uhr) / dB(A) Nacht (22 bis 6 Uhr)

Schalltechnische Untersuchung

Als Teil der Planung des RRX wird berechnet, welcher Schallpegel mit den zukünftig auf der Strecke verkehrenden Zügen erreicht wird und durch welchen Mix von aktiven und passiven Maßnahmen die geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Auf Basis dieser Unterlagen entscheidet das EBA über die auszuführenden Schallschutzmaßnahmen, welche Teil des Planfeststellungsbeschlusses, also des Baurechts, werden. Hieraus ergibt sich auch der „Anspruch dem Grunde nach“ auf passive Schallschutzmaßnahmen. Da Sie als Eigentümerin oder Eigentümer anspruchsberechtigt sind, erhalten Sie das Antragsformular. Der tatsächliche Anspruch, also auch welche Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte notwendig sind, wird im nächsten Schritt individuell für jedes Objekt durch einen unabhängigen Gutachter oder Gutachterin vor Ort geprüft und festgelegt.



Was sind aktive und passive Schallschutzmaßnahmen?

Aktiver Schallschutz

Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwände und das Besonders überwachte Gleis reduzieren den Schall direkt am Entstehungsort. Beim Besonders überwachten Gleis wird die Schienenoberfläche regelmäßig kontrolliert und gegebenenfalls geschliffen, um Rollgeräusche zu mindern. Schallschutzwände an Bahnanlagen sind hochabsorbierend, damit der Schall geschluckt und nicht reflektiert wird. Aktive Maßnahmen haben laut Gesetz Vorrang vor passiven Maßnahmen.

Passiver Schallschutz

Wenn aktive Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichen oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar sind, werden ergänzend passive Maßnahmen angewendet. Diese schalltechnischen Verbesserungen an Gebäuden wie z. B. Schallschutzfenster und schalldämmende Lüfter gewährleisten die Einhaltung der Grenzwerte im Inneren von schutzbedürftigen Räumen. Schutzbedürftig sind Räume, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, wie z. B. Schlafzimmer und Wohnzimmer.

Weitere Informationen unter
www.rheinruhrexpress.de

10 Schritte zum passiven Schallschutz



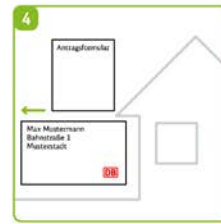
Jedes Gebäude entlang der Ausbaustrecke wird durch unabhängige Gutachter:innen schalltechnisch untersucht.



Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird entschieden, welche aktiven und passiven Maßnahmen erforderlich sind.



Die Deutsche Bahn (DB) informiert nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich die Haus- und Wohnungseigentümer:innen über ihren möglichen Anspruch.



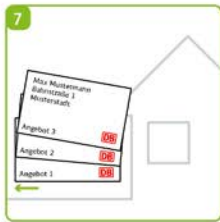
Die Eigentümer:innen schicken das von der DB zugesandte Antragsformular ausgefüllt und fristgerecht zurück.



Die Bahn entsendet Gutachter:innen vor Ort, die unter anderem die Fenster überprüfen, um das vorhandene Schalldämm-Maß zu berechnen.



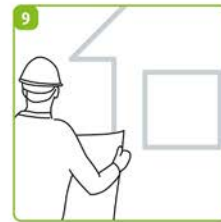
Die Gutachter:innen legen den Eigentümer:innen und der DB ihre Ergebnisse und mögliche Maßnahmen-vorschläge vor.



Entscheiden sich die Eigentümer:innen für eine Maßnahme, müssen sie der DB mindestens drei Angebote zur Prüfung vorlegen.



Die DB schickt den Eigentümer:innen die Baufreigabe sowie eine Vereinbarung zur Erstattung der jeweiligen Kosten zu.



Nach der Umsetzung aller Maßnahmen wird die fachgerechte Montage durch die DB oder Gutachter:innen überprüft.



Die entstandenen Kosten übernimmt die DB.

Umsetzung des passiven Schallschutzes

Sobald die notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen gutachterlich festgelegt sind, legen die Eigentümerinnen und Eigentümer der DB mindestens drei Angebote zur Umsetzung der Maßnahmen vor. Nach Prüfung der Angebote erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Baufreigabe durch die DB. Wenn Sie Unterstützung bei der Angebotseinholung benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sollten zeitnah die Umsetzung der Maßnahmen starten. Nach drei Jahren Zeit zur Umsetzung der Maßnahmen verjährt der Anspruch gemäß §195 Bürgerliches Gesetzbuch.



Schallschutzfenster reduzieren den Lärm in Schlaf- und Wohnräumen.

Ablauf der Kostenerstattung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten mit der Baufreigabe auch einen Antrag zur Übernahme der Kosten für die notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen durch die DB. Die Erstattung von 100 % der Baukosten erfolgt nach Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen. Allen Parteien ist daran gelegen, diesen Prozess schnellstmöglich abzuschließen. Eine Prüfung kann allerdings erst nach Abschluss aller Arbeiten erfolgen. Betriebskosten, beispielsweise für Lüfter oder Fenster, können nicht erstattet werden.



Frischluftezufuhr durch schalldämmende Lüfter

Impressum

Herausgeber

DB InfraGO AG
Projekt Rhein-Ruhr-Express
Mercatorstraße 1a
47051 Duisburg

E-Mail: rrx@deutschebahn.com
www.rheinruhexpress.de

Fotos

Deutsche Bahn AG/Michael
Kolle (Titel), AdobeStock/Ben
(S. 2 links), DB AG (S. 2 rechts)

Änderungen vorbehalten,
Einzelangaben ohne Gewähr
Stand August 2025



rheinruhexpress.de